

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)**  
**(Verkaufs- Werk- und Lieferbedingungen)**  
**der Fischer GmbH (FN 68922 g)**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt) gelten für alle von Kunden (im Folgenden Auftraggeber, kurz „AG“ genannt) bei der Fischer GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin, kurz „AN“ genannt) getätigten (Waren-)bestellungen. Ebenso für alle von der AN durchgeführten Aufträge und Werkleistungen.
- 1.2. Für die AN sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG nur dann bindend, wenn sie von der AN schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Mündliche Vereinbarungen, die für die AN eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind nur dann bindend, wenn sie von der AN schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Diese AVB gelten insbesondere auch für sämtliche vom AG beauftragten Lieferungen und Leistung sowie Vorbereitungs-, Hilfs- und Regiearbeiten und schließlich für alle Lieferungen und Leistungen, welche in sonstigen Vertragsbestimmungen, auf die in diesen AVB verwiesen wird, die in Ausführungsunterlagen, Leistungsverzeichnissen und der gleichen genannt werden.
- 1.4. Diesen AVB widersprechende Vertragsbedingung, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des AG, gelten ausdrücklich als abbedungen. Deren Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

**2. Angebote**

- 2.1. An ihr Angebot hält sich die AN 14 Tage gebunden. Die Preise verstehen sich ab Lager. Verpackung, Fracht, Transportversicherungskosten und ähnliches gehen zu Lasten des Bestellers.

**3. Kostenvoranschläge**

- 3.1. Kostenvoranschläge der AN werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, wird die AN den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen.
- 3.2. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist die AN berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Kostenvoranschläge der AN sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag an die AN erteilt wird.

**4. Pläne und Unterlagen, Geheimhaltung**

- 4.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben (geistiges) Eigentum der AN. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AN.

**5. Regieleistungen**

- 5.1. Die AN erstellt für jeden Tag gesonderte Regieberichte über die erbrachten Arbeiten und verwendeten Materialien. Diese werden von der AG anerkannt; dies auch für den Fall, dass keine schriftliche Unterfertigung seitens der AG oder einer von dieser ermächtigten Person erfolgt. Die AN oder eine von dieser ermächtigte Person bestätigt durch deren Unterschrift auf den Regiescheinen die inhaltliche Richtigkeit.

**6. Preis (Entgelt)**

- 6.1. Die AN ist berechtigt, die von ihr zu erbringende Lieferungen und Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und den der AN daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen.
- 6.2. Entgeltänderung, Preisgleichklausel/Indexklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung + Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der

Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Baukostenindex. In Ermangelung desselben der monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2010 = 100) oder ein an seine Stelle zu tretender Index. Als Bezugsgröße für den Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

### 6.3. Brutto- Nettopreise

Alle von der AN genannten Preise sind, sofern nicht Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer diesen Preisen hinzugerechnet.

6.4. Wird gegen eine Rechnung der AN nicht binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet Einwand erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt und sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt.

## 7. **Fälligkeit, Skonto, Nachlass**

7.1. Der AG verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns bereits bei Vertragsabschluss sofern im Angebot der AG nichts anderes bestimmt ist.

7.2. Ein Skontoabzug wird mangels anderslautender Vereinbarung nur für den Fall der Bezahlung binnen 7 Tagen anerkannt.

7.3. Die Höhe des von der AG gewährten Skontos beträgt 2 %.

7.4. Nachlässe werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.

## 8. **Zahlungsfrist, Teilzahlungen**

8.1. Die AN ist jederzeit, somit auch vor Lieferung/Fertigstellung, berechtigt Teilrechnungen zu stellen.

8.2. Der Kaufpreis/Werklohn ist binnen 21 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

8.3. Für den Fall, dass Teilzahlungen und Skontogewährung vereinbart sind, verliert der AG seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Teilzahlung sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteter oder später zu erbringender Teilzahlung, wenn der AG auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt.

## 9. **Verzugszinsen**

9.1. Selbst für den Fall des unverschuldeten Zahlungsverzuges des AG ist die AN berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; dadurch werden weitergehende Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen sowie Schadenersatzansprüche nicht berührt.

## 10. **Mahn- und Inkassokosten**

10.1. Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die der AN entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei sich der AG im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die der AN dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern die AN das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr ein Betrag von € 8,00 jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen und allfällige Kreditzinsen der AN anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## 11. **Erfüllungsort**

11.1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen der AN sowie für die Gegenleistungen des AG ist jedenfalls der Sitz des Unternehmens der AN.

## 12. **Gefahrtragung**

12.1. Die Lieferkosten und das Risiko des Transports trägt der AG, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde.

12.2. Befindet sich der AG im Annahmeverzug ist die AN berechtigt, entweder die Ware einzulagern (wofür eine angemessene

Lagergebühr pro Tag in Rechnung gestellt wird) und gleichzeitig auf die Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart. Die AN ist darüber hinaus jedenfalls berechtigt weitere (Schadenersatz-)Ansprüche gegenüber der AG geltend zu machen.

### **13. Eigentumsvorbehalt**

13.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der AN. Im Falle des Verzuges der AG ist die AN berechtigt, Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer die AN erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

### **14. Nichterfüllung- Liefer- und Leistungsverzug**

14.1. Geringfügige von der AN verschuldete Lieferfristüberschreitungen hat der AG zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder Rücktrittsrecht zukommt. Als geringfügig gelten dabei Überschreitungen bis zu 10 % der vereinbarten Lieferzeit/Leistungszeit.

14.2. Trifft die AN kein Verschulden am Verzug, so hat die AG allfällige Ansprüche gegenüber den Verantwortlichen (Subunternehmer, Lieferanten, etc. der AN) geltend zu machen.

### **15. Annahmeverzug**

15.1. Befindet sich die AG im Annahmeverzug, ist die AN berechtigt, entweder die Ware bei der AN einzulagern, wofür eine angemessene Lagergebühr in Rechnung gestellt wird und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

### **16. Pönale**

16.1. Für den Fall des Verzuges der AG wird eine Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen.

### **17. Einseitige Leistungsänderungen**

17.1. Fachlich gerechtfertigt und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung der AN hat der AG zu tolerieren.

### **18. Gewährleistung, Garantie**

18.1. Der Austauschanspruch des AG umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der Mangelhaften und dem Einbau der mangelfreien Sache.

18.2. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich die AN vor, deren Gewährleistungsanspruch nach deren Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

18.3. Der AG hat stets den Nachweis zu erbringen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

18.4. Die Ware ist nach der Ablieferung/Fertigstellung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind der AN ebenso unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben.

18.5. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 3 Monate, für unbewegliche Sachen 6 Monate ab Lieferung/Leistung.

18.6. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Mangelfolgeschäden.

18.7. Die Lieferung/Werkleistung der AN gilt als mangelfrei, sofern sie die ausdrücklich bedungenen Eigenschaften aufweist. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung liegt Mangelfreiheit bei Einhaltung der einschlägigen, zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Ö-Normen durch die AN vor.

18.8. Die AN ist mangels gegenteiliger, schriftlicher Vereinbarung berechtigt von den geltenden Ö-Normen abzugehen, sowie die Funktion dennoch gewährleistet ist.

## **19. Schadenersatz**

19.1. Schadenersatzansprüche sind für Fälle leichter Fahrlässigkeit der AN ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls innert 2 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

## **20. Produkthaftung**

20.1. Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen die AN gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der AN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

## **21. Aufrechnung**

21.1. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der AN mit Gegenforderungen der AG welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

## **22. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbot**

22.1. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den AG nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teils des Rechnungsbetrages.

## **23. Formvorschriften**

23.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur der Vertragsteile. Ein schlüssiges Abgehen von diesen AVB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

23.2. An die AN gerichtete Erklärung, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

## **24. Rechtswahl**

24.1. Es wird für sämtliche auch zukünftig entstehende Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis österreichisches materielles Recht vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

## **25. Rechtsnachfolgeklausel**

25.1. Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierende Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht im Sinne des § 38 Abs 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer der Haftung der AN gemäß § 39 UGB begrenzt ist.

## **26. Gerichtsstand**

26.1. Zwischen den Vertragsteilen wird für sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistungserbringung stehenden Ansprüche, wie auch daraus abgeleiteter Ansprüche die Zuständigkeit des am Sitz der AN sachlich und örtlich zuständigen Gerichte vereinbart.

## **27. Salvatorische Klausel**

27.1. Sollte irgendeine Bestimmung dieser AVB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der anwendbaren Gesetze dem ursprünglichen Parteiwillen nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AEB)**  
**(Einkauf, Bestellung)**  
**der Fischer GmbH (FN 68922 g)**  
**(Stand 10/2010)**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) gelten für alle von der Fischer GmbH (im Folgenden Auftraggeberin kurz „AG“ genannt) bei Lieferanten, Werk- und Subunternehmen, etc. (im Folgenden Auftragnehmer, kurz „AN“ genannt) getätigten (Waren-)bestellungen oder diesen gegenüber erteilten Aufträgen.
- 1.2. Für die AG sind allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur dann bindend, wenn sie von der AG schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Mündliche Vereinbarungen, die für die AG eine zusätzliche Verpflichtung oder eine Verschlechterung der Rechtsposition beinhalten, sind nur dann bindend, wenn sie von der AG schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Diese AEB gelten insbesondere auch für sämtliche von der AG beauftragten Lieferungen und Leistung sowie Vorbereitungs-, Hilfs- und Regiearbeiten und schließlich für alle Lieferungen und Leistungen, welche in sonstigen Vertragsbestimmungen, auf die in diesen AEB verwiesen wird, die in Ausführungsunterlagen, Leistungsverzeichnissen und der gleichen genannt werden.
- 1.4. Diesen AEB widersprechende Vertragsbedingung, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des AN, gelten ausdrücklich als abbedungen. Deren Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

**2. Angebote**

- 2.1. Werden Angebote an die AG gerichtet ist der Anbietende daran 14 Tage ab Zugang gebunden.
- 2.2. Mangels gegenteiliger und schriftlicher Vereinbarung sind an die AG gerichtete Angebote und Kostenvorschläge verbindlich und kostenlos.

**3. Auftragserteilung**

- 3.1. Jeder Auftrag muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit schriftlich erteilt und firmenmäßig gefertigt sein. Mit der Annahme der Bestellung der AG werden diese AEB angenommen.
- 3.2. Enthält die Bestellung der AG keine Preisangaben oder nur Richtpreise, sind vom AN verbindliche Preise in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, die allerdings der schriftlichen Zustimmung der AG bedürfen.
- 3.3. Wird in der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung der AG in irgendeiner Weise abgewichen, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und ist die schriftliche Zustimmung der AG einzuholen. Die AG behält sich jedenfalls den Widerruf des Auftrages vor, falls es nicht innerhalb von 14 Tagen zu einer einvernehmlichen Auftragsannahme kommt.

**4. Kostenvorschläge**

- 4.1. Kostenvorschläge des AN sind unentgeltlich und rechtsverbindlich.

**5. Preis, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung**

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise, die vom AN ein Jahr ab Annahme des Auftrages der AG garantiert werden. Sollte der AN allerdings seine Preise bis zum Liefertag senken, ist die Ermäßigung an die AG weiterzugeben.
- 5.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich stets einschließlich Verpackungs- und Versandkosten frei Haus. Die Mehrkosten einer teureren Verpackungsart als vereinbart sind vom AN zu tragen. Verpackungen dürfen von der AG an den AN zurückgestellt werden. Die AG ist dazu aber nicht verpflichtet.
- 5.3. Die AG bezahlt nach ihrer Wahl binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, binnen 60 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder binnen 90 Tagen netto, wobei der Fristenlauf mit vollständigem Wareneingang und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung unter Berücksichtigung einer Prüffrist von einem Monat (Rechnung + Rechnungsbeilage) gerechnet wird. Wird die Ware vor Rechnungseingang zugestellt, beginnt der Fristenlauf der Forderung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erst mit Rechnungseingang.

**6. Versand, Gefahrenübergang**

Der Versand an den von der AG angegebenen Erfüllungsort (Empfangsstelle) erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des AN. Die Gefahr geht erst mit Quittierung der Übernahme durch die AG an der Empfangsstelle auf die AG über.

Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen jedenfalls zu Lasten des AN.

## **7. Liefertermin, Pönale**

- 7.1. Die bei der Auftragserteilung festgelegten Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Eine Terminverzögerung hat der AN frühestmöglich zu melden und schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes um Vereinbarung eines neuen Termins zu ersuchen, dessen Annahme sich die AG ausdrücklich vorbehält. Die vorfristige Lieferung an die AG ist ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung derselben gestattet. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf die bedungene Art ist die AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dritter Seite ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenen Mehraufwendungen hat der AN zu ersetzen. Werden Teillieferungen oder verspätete Lieferungen bzw. Leistungen angenommen, gilt es nicht als Verzicht auf diese bzw. andere Ansprüche.
- 7.2. Eine von der AG nicht anerkannte Überschreitung des Liefertermins berechtigt diese, eine Pönale von 0,1 % des (Kauf-) Preises bzw. der Auftragssumme für jeden Tag der Fristüberschreitung unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte in Abzug zu bringen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **8. Übernahme und Gewährleistung**

- 8.1. Eine Übernahme von Lieferungen oder Leistungen erfolgt erst nachdem eine Prüfung am Verwendungsort stattgefunden hat. Die Rügepflicht nach § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Entspricht die Lieferung nicht den Bestellvorschriften, ist die AG unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, die Lieferung nicht zu übernehmen.
- 8.2. Jede Lieferung hat mit Lieferschein an die AG zu erfolgen. Ohne Lieferschein erfolgt keine Übernahme.
- 8.3. Wenn für den Betrieb und die Wartung des Lieferobjekts Gebrauchsanweisung, Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, etc. notwendig sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind spätestens bei der Ablieferung auszufolgen.
- 8.4. Die Gewährleistungsvorschriften des UGB werden ausgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen des ABGB. Jeder Lieferant leistet demnach volle Gewähr. Entspricht die Lieferung nach Abnahme den Bestellvorschriften nicht, ist die AG unbeschadet der weiteren gesetzlichen Rechte berechtigt, die Lieferung zurückzugeben oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist läuft einvernehmlich bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem sie für den Verbraucher, an den die AG die vom Lieferant gelieferte Ware verkauft hat, abgelaufen ist. Die Mindestgewährleistungsfrist beträgt jedoch immer 24 Monate.
- 8.6. Innerhalb der Gewährleistungspflicht auftretende Mängel sind vom AN unentgeltlich und unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung hat der AN an jenem Ort zu erfüllen, an dem der Verbraucher, an den die AG die Sache im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterveräußert hat, dies nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes begehrt. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, ist die AG berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut zu laufen.
- 8.7. Weiters leistet der AN eine zwölfmonatige Garantie, aufgrund derer für alle während dieser Frist auftretenden Mängel gehaftet wird.

## **9. Produkthaftung**

- 9.1. Eine unterlassene Mängelrüge kann Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz in keinem Fall beeinträchtigen.
- 9.2. Der AN ist auf jeden Fall verpflichtet, der AG auf Verlangen den Hersteller – oder bei angeführten Produkten den Importeur – binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen sowie alle sonstigen Informationen zu erteilen, die notwendig sind, um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen.
- 9.3. Die Ersatzpflicht für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz kann nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden.

## **10. Zession, Vertragsübernahme**

- 10.1. Eine Zession der aus einem Vertrag für den AN resultierenden Forderung ist gegenüber der AG nur mit ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich. Die AG ist daher auf jeden Fall berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den ursprünglichen Gläubiger zu bezahlen.

## **11. Umtauschrecht, Sortimentbereinigung**

- 11.1. Die AG ist in jedem Fall berechtigt, die an sie gelieferten Waren binnen eines Jahres nach deren Zustellung umzutauschen. Es steht dabei in Belieben der AG, welche Waren umgetauscht werden.

## **12. Skizzen und Zeichnungen**

12.1. Die dem AN zur Verfügung gestellten Skizzen, Zeichnungen und Muster, etc. bleiben Eigentum der AG und dürfen bei sonstiger Schadenersatzpflicht nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind bei Auslieferung der Bestellung zurückzustellen.

### **13. Patentrechte**

13.1. Der AN hat die AG bei etwaigen aus der Lieferung entstandenen Patentrechten und Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und hat ihr den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren zu gewährleisten.

### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

14.1. Sämtliche Leistungen aus dem Vertrag, insbesondere die (Ab-) Lieferung hat am Sitz der AG zu erfolgen. Der Erfüllungsort wird einvernehmlich mit dem Sitz der AG festgelegt. Für sämtliche – auch erst zukünftige Streitigkeiten – zwischen den Vertragsteilen wird ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der AG vereinbart.

### **15. anzuwendendes Recht**

15.1. Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem AN und der AG ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendungen des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **16. Regieleistungen**

16.1. Die AN erstellt für jeden Tag gesonderte Regieberichte über die erbrachten Arbeiten und verwendeten Materialien. Diese werden von der AG nur anerkannt, wenn eine schriftliche Unterfertigung seitens der AG oder einer von dieser ermächtigten Person erfolgt.

### **17. Aufrechnung**

17.1. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der AG mit Gegenforderungen AN welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

### **18. Formvorschriften**

18.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur der Vertragsteile. Ein schlüssiges Abgehen von diesen AEB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

18.2. An die AG gerichtete Erklärung, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

### **19. Rechtsnachfolgeklausel**

19.1. Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierende Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht im Sinne des § 38 Abs 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer der Haftung der AN gemäß § 39 UGB begrenzt ist.

### **20. Gerichtsstand**

20.1. Zwischen den Vertragsteilen wird für sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistungserbringung stehenden Ansprüche, wie auch daraus abgeleiteter Ansprüche die Zuständigkeit des am Sitz der AG sachlich und örtlich zuständigen Gerichte vereinbart.

### **21. Salvatorische Klausel**

21.1. Sollte irgendeine Bestimmung dieser AVB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der anwendbaren Gesetze dem ursprünglichen Parteiwillen nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

